

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VIII

Rathenow, den 08.05.2009

Nr. 02

## Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 12.03.2009</b></p>	Seite 14	<p>Bekanntmachung der <b>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung „Einzelhandelszentrum – Schwedendamm“</b></p>	Seite 28
<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 25.03.2009</b></p>	Seite 14		
<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 29.04.2009</b></p>	Seite 15		
<p>Bekanntmachung der <b>Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse (GeschO)</b></p>	Seite 16		
<p>Bekanntmachung der <b>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung für die Stadt Rathenow)</b></p>	Seite 21		
<p>Bekanntmachung der <b>Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Rathenow Bereich Rathenow - Mitte</b></p>	Seite 26		
<p>Bekanntmachung der <b>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 036 „Rathenow – Ost“</b></p>	Seite 27		

**Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 12.03.2009 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil**

**DS 030/09: Sicherung der Kofinanzierung für die Ausreichung von Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung**

Beschluss: Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister bis spätestens zur Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2009, den Abgeordneten Lösungsvorschläge zur Sicherung der Kofinanzierung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Konjunkturpakets II finanziert werden sollen, zu unterbreiten. Die Bereitstellung der Mittel darf nicht zu Lasten bereits geplanter Investitionen gehen und ist ausschließlich für zusätzliche Maßnahmen zu verwenden.

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 025/09: Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdjahr 2009/2010**

**DS 008/09: Grundstücksverkauf Göttlin, Flur 1, Flurstück 55**

**DS 026/09: Grundstücksankauf Baderstraße, Rathenow, Flur 23, Flurstücke 42/1 und 43**

**DS 027/09: Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Vor dem Kino**

**DS 028/09: Grundstücksverkauf Bergstraße 3, Rathenow, Flur 25, Flurstücke 1/51 und 1/53**

**DS 034/09: Ausübung eines Vorkaufrechts, An der Bahnlinie Rathenow / Neustadt (Dosse)**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 25.03.2009 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil**

**DS 031/09: Gründung eines Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Gründung eines Zweckverbandes "Bundesgartenschau 2015 Havelregion" mit den Zweckverbandsmitgliedern Stadt Brandenburg an der Havel, Stadt Premnitz, Stadt Rathenow, Amt Rhinow, der sachsen-anhaltinischen Hansestadt Havelberg (Landkreis Stendal) und der Deutschen Bundesgartenschau Gesellschaft mbH zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 des als Anlage A beigefügten Satzungsentwurfes dargestellten Aufgaben.

2. die als Anlage A beigefügte Zweckverbandssatzung

**DS 020/09: Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Petra Herbrich mit Wirkung vom 01.04.2009 zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rathenow.

**DS 023/09: Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister den anliegenden Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte mit der Kinderwelt Potsdam gGmbH abzuschließen.

**DS 033/09: überplanmäßige Mehrausgabe für Fliesensanierung Schwimmhalle**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, im Haushaltsjahr 2009 für die Sanierung der Fliesen im Badebereich sowie in den Dusch-, Sanitär- und Umkleieräumen der Schwimmhalle den Zuschuss, den die Rathenower Wärmeversorgung GmbH für die Betreibung der Schwimmhalle erhält, um 100.000,00 € auf 350.000,00 € zu erhöhen.

Die Mehrausgabe ist in den 1. Nachtragshaushalt der Stadt Rathenow einzustellen. Die Deckung hat aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Nachtragshaushalt 2009 zu erfolgen.

**DS 037/09: Festlegung der Prioritäten bei der Umsetzung Konjunkturpaket II / Bildungsinfrastruktur**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die nachfolgend genannten Maßnahmen in der aufgeführten Reihenfolge für die Inanspruchnahme der Mittel aus dem Konjunkturpaket II vorzusehen:

1. Gymnasium "Friedrich-Ludwig-Jahn"
2. Grundschule "Am Weinberg"
3. Grundschule "Geschwister Scholl"
4. Oberschule "J.-H.-A. Duncker"
5. Gesamtschule "Br. H. Bürgel"

**DS 038/09: Festlegung der Prioritäten bei der Umsetzung Konjunkturpaket II / Infrastrukturmaßnahmen**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die nachfolgend genannten Maßnahmen in der aufgeführten Reihenfolge für die Inanspruchnahme der Mittel aus dem Konjunkturpaket II vorzusehen:

1. Friedrich-Engels-Straße
2. Schopenhauer Straße
3. DSL
4. Bahnhofstraße
5. Friedrich-Ebert-Ring (Bereich zwischen der Berliner Straße und der Jahnstraße)
6. Puschkinstraße (vollständig von Berliner Straße bis Straße An der Bahn)
7. Rudolf-Breitscheid-Straße

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 032/09: Abschluss eines Vergabe- und Durchführungsvertrages zur Bundesgartenschau 2015**

DS 035/09: **Vergabe der Sanierung des Sportplatzes Jahngymnasium**

DS 036/09: **Bestellung eines Erbbaurechtes, Gemarkung Rathenow, Flur 51, Flurstück 56/10**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 29.04.2009 u.a. folgendes beschlossen:**

#### öffentlicher Teil

DS 059/09: **Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Günter Thonke**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt, Herrn Günter Thonke das Ehrenbürgerrecht der Stadt Rathenow zu verleihen.

DS 060/09: **Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Klaus Eichler**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt, Herrn Klaus Eichler das Ehrenbürgerrecht der Stadt Rathenow zu verleihen.

DS 029/09: **Änderung der Geschäftsordnung für die SVV**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse.

DS 019/09: **Unterstützung der Petition der Gemeinde Glienicke / Nordbahn**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die "Petition für Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten" der Gemeinde Glienicke/Nordbahn vom 19.11.2008.

DS 005/09: **Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens Genthiner Straße**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, alle Beschlüsse zum Bebauungsplanverfahren "Genthiner Straße" aufzuheben.

Das betrifft die DS.NR. 020/96; 169/96; 170/96; 097/99; 113/99; 026/04 und 034/04.

DS 021/09: **Bebauungsplan „Rathenow Ost“ Plan Nr. 036**

**hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 024/09: **Umsetzung von Energiesparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Umsetzung der Energieeinsparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung entsprechend der beiliegenden Liste.

DS 039/09: **Uferinstandsetzung unterer Vorhafen der Stadtschleuse Rathenow, linkes Ufer – km 104,6 bis 104,8**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Uferinstandsetzung unterer Vorhafen der Stadtschleuse Rathenow, linkes Ufer - km 104,6 bis 104,8 gemäß der Vorplanung des Büros Dr. Rüdiger.

DS 040/09: **Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 001 „Grünauer Fenn“ Errichtung von 2 zusätzlichen Zufahrten**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, gemäß § 31 BauGB dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 001 "Grünauer Fenn" zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung von zwei zusätzlichen Zufahrten zu erteilen.

DS 044/09: **Bebauungsplan „Golfplatz und Ferienhausgebiet Semliner Chaussee“ Pl.Nr. 040 Hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Golfplatz und Ferienhausgebiet Semliner Chaussee" gemäß § 2 BauGB i.V.m.§ 6 BauGB aufzustellen.

DS 045/09: **Einfacher Bebauungsplan „Einzelhandelszentrum – Schwedendamm“ Plan Nr. 039**

**hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat während der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum einfachen Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum - Schwedendamm" geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 046/09: **Einfacher Bebauungsplan „Einzelhandelszentrum – Schwedendamm“ Plan Nr. 039 hier: Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den einfachen Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum - Schwedendamm" Pl.Nr. 039 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung öffentlich auszulegen.

DS 050/09: **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung)**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rathenow (Stadtordnung).

DS 055/09: **außerplanmäßige Mehrausgaben für Straßenbauarbeiten**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt für den Einbau von bituminösen Fahrbahndecken folgende außerplanmäßige Mehrausgaben:

Friedrich-Engels-Straße Hhst. 63000.96119  
132.000,00 €  
Schopenhauerstraße Hhst. 63000.96120  
201.000,00 €.

Die Mittel sind in den 1. Nachtragshaushalt der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2009 einzustellen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Konjunkturpaketes II.

**DS 061/09: außerplanmäßige Mehrausgaben für den Bau des Stadions Vogelgesang**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine außerplanmäßige Mehrausgabe in Höhe von 50.000,00 € aus Haushaltsausgaberesten der Stadt für die Umsetzung der sicherheitstechnischen Anforderungen im Sport- und Erholungszentrum Vogelgesang.

**DS 063/09: Einführung des Kommunal-Kombi in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt, zeitnah 10 Kommunal-Kombi-Stellen für verschiedene Aufgaben im Stadtgebiet zu beantragen und die notwendigen Voraussetzungen für die Bereitstellung des Eigenanteils der Stadt Rathenow zu schaffen.

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 051/09: Auftragsvergabe zur Ausstattung eines Multifunktionsraumes Naturwissenschaften für das Gymnasium „Friedrich-Ludwig-Jahn“**

**DS 056/09: Auftragsvergabe – Bituminöse Oberflächenbehandlung der Theodor-Lessing-Straße**

**DS 057/09: Auftragsvergabe – Straßenbau - Friedrich-Ebert-Ring in Rathenow**

**DS 049/09: Ankauf des Grundstückes Rathenow, Freier Hof 15**

**DS 052/09: Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“, Flur 46, Flurstück 59/30**

**DS 053/09: Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 26, Flurstücke 320 und 323**

**DS 054/09: Grundstücksankauf Rathenow, Bergstraße 21 - 26**

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

**G E S C H Ä F T S O R D N U N G  
für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Rathenow und deren Ausschüsse (GeschO)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl Teil I S. 286) in ihrer Sitzung am 29.04.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Struktur

**I. Stadtverordnetenversammlung**

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge
- § 4 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 5 Zuhörer
- § 6 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen
- § 12 Redeordnung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen
- § 15 Niederschriften
- § 16 Fraktionen
- § 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung  
§ 18

III. Hauptausschuss  
§ 19

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile  
§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften  
§ 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46,47 BbgKVerf)

V. Schlussbestimmungen  
§ 22

**I. Stadtverordnetenversammlung**

**§ 1  
Stadtverordnete**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtver-

ordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

## **§ 2**

### **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der SVV ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Ladungsfrist der vereinfachten Einberufung gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

## **§ 3**

### **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten, einer Fraktion oder des Bürgermeisters aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der SVV vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Jede Fraktion sowie 10 v. H. der Mitglieder der SVV haben das Recht, Anträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der SVV schriftlich an den Vorsitzenden der SVV gestellt sein. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister ist eine Kopie des Antragstextes zuzuleiten.

(3) Änderungsanträge und Vorschläge zu bestehenden Punkten der Tagesordnung können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie müssen einen konkreten Beschlussvorschlag

enthalten und sind auf Verlangen des Vorsitzenden der SVV schriftlich nachzureichen.

## **§ 4**

### **Dringlichkeitsangelegenheiten**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die SVV. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob die SVV nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können durch einzelne Mitglieder der SVV mit Unterstützung von drei weiteren Abgeordneten oder durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

## **§ 5**

### **Zuhörer**

(1) An den ordentlichen Sitzungen der SVV können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der SVV aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 6**

### **Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 04.02.2009 und der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 04.02.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der SVV statt. Die Einzelheiten sind in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 7**

### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der SVV beantwortet werden sollen, müssen schrift-

lich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

## **§ 8 Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der SVV. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) Bestätigung der Tagesordnung und / oder Änderungsanträge
- d) Bericht des Bürgermeisters aus dem Rathaus
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung von Anfragen oder Anträgen
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- j) Schließung der Sitzung.

## **§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der SVV unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der SVV erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen

- b) verweisen

oder

- c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

## **§ 10 Redeordnung**

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der SVV das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) In der Sitzung der SVV hat sich jeder Sprecher bei seiner Rede zu erheben.

## **§ 11 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen**

(1) Persönliche Bemerkungen eines Mitgliedes der SVV dürfen nur persönliche Angriffe gegen ihn selbst zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Ausführungen zur Sache dürfen sie nicht beinhalten.

(2) Bemerkungen, die mit der Aussprache in der laufenden Sitzung im Zusammenhang stehen, sind erst nach Beendigung der Aussprache gestattet.

(3) Zu einer persönlichen Bemerkung oder einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Tagesordnung steht, erteilt der Sitzungsleiter außerhalb der Tagesordnung das Wort. Entsprechende persönliche Bemerkungen oder Erklärungen sind unter Angabe des Gegenstandes beim Sitzungsleiter anzumelden.

## **§ 12 Sitzungsleitung**

(1) Der Vorsitzende der SVV kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der SVV dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 13 Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der SVV oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der SVV die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der SVV.

(3) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 14 Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der SVV ein aus 5 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der SVV gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 15 Niederschriften**

(1) Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass für die Niederschrift ein Protokollführer bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der SVV
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Tagesordnung
- g) Anfragen
- h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
- i) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
- j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- k) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,

und

n) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnung der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der SVV zuzuleiten.

### **§ 16 Fraktionen**

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der SVV von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der SVV wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

### **§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der SVV beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der SVV Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die SVV mit einfacher Mehrheit.

### **II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung § 18**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der SVV gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Den Stadtverordneten, welche dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der SVV alsbald zu übersenden.

### **III. Hauptausschuss § 19**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes bis auf § 5 GeschO entsprechend.

(2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, in Ausnahmefällen 2 Tage.

(3) Einladung und Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern der SVV fristgerecht nachrichtlich zuzuleiten.

(4) Die Niederschriften über die Sitzung des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der SVV alsbald übersandt.

### **IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

#### **§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§ 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates

oder

b) vom hauptamtlichen Bürgermeister



dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 5 sowie 7 – 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die SVV in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.02.1999 (Drucksache 011/99) außer Kraft.

Rathenow, den 04.05.2009

gez. Diana Golze

Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung für die Stadt Rathenow)**

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 21.8.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. § 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 186, 196) und §§ 2 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 606) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 29.04.2009 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Begriffsbestimmung
  - § 2 Verhaltenspflicht
  - § 3 Verunreinigungsverbot
  - § 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall
  - § 5 Schutz des Verkehrsraumes
  - § 6 Tiere
  - § 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
  - § 8 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken
  - § 9 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit
  - § 10 Ausnahmen
  - § 11 Ordnungswidrigkeiten
  - § 12 Inkrafttreten
- 1

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, die Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, öffentliche Park- und Marktplätze, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und die Bepflanzung).

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen Grünflächen, Waldungen und Gewässer.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten, Friedhöfe, Seen und alle sonstigen Wasserflächen nebst Ufer und Böschungen sowie Wanderwege;
- b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßenschilder, Hinweiszeichen und Schaltkästen.

(4) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

## § 2 Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender Zweckbestimmung nur in üblicher Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Anlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten bzw. befahren werden.

(4) Es ist untersagt,

1. Verkehrsflächen und Anlagen sowie die darauf bzw. darin befindlichen Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben.
2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, deren Bestand zu gefährden oder sie zu verändern.
3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu Nächtigen und zu Lagern, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen.
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen die Notdurft zu verrichten
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

## § 3 Verunreinigungsverbot

(1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen (z.B. Zigarettenkippen), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Spucken sowie das Ausspucken und Zurücklassen von Kaugummi
3. das Reinigen, Warten oder Instandsetzen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, von Fahrzeugen oder Anhängern auf Verkehrsflächen und in Anlagen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen auch in Ausübung eines Rechts verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Es ist nicht gestattet, die in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich ihrer baulichen Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

(4) Es ist verboten, unbefugt das farbliche Erscheinungsbild, soweit dieses von der Straße aus einsehbar ist, einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringung oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

## § 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall

(1) Abfälle, die üblicherweise auf Grundstücken verarbeitet werden oder durch Be- und Verarbeitung anfallen, müssen so gelagert werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet wird.

(2) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Schrott u. a. unbrauchbare Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern. Für das schadlose Beseitigen und Verwerten aller Abfälle haben die Eigentümer, Nutzer oder Verwalter von Grundstücken oder die Verursacher zu sorgen.

(3) Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Kommune aufgestellten oder angebrachten Behältern abgelagert werden.

(4) Wer Waren auf oder unmittelbar an Straßen und öffentlichen Anlagen zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe leicht zugängliche Abfallbehälter in ausreichender Menge aufstellen und regelmäßig entleeren.

(5) Gefüllte Abfallbehälter und Sperrmüllgüter dürfen am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr zur Abfallbeseitigung bereitgestellt werden.

## **§ 5 Schutz des Verkehrsraumes**

(1) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährden noch behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nur von innen angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen.

(2) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen jeder Art so zu errichten und zu erhalten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Gehwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, die in den Fahrbahnbereich hineinragen eine lichte Höhe von 4,50 m frei lassen.

(3) Es ist untersagt, von den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten.

(4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(6) Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrrarmaturen, Einflussöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Kabelwerksteine einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft werden.

(7) Das Auflassen von Windvögeln (Winddrachen) ist dort nicht erlaubt, wo Schnüre und Windvögel mit Freileitungen in Berührung kommen oder auf die Straßen fallen können. Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

## **§ 6 Tiere**

(1) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

(2) Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

(3) Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen haben Verunreinigungen der Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen**

(1) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren be-

nutzt werden. Spiele, die andere gefährden können, sind untersagt. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Personen jeden Alters benutzt werden. Kinderspielplätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen, spätestens jedoch um 20.00 Uhr. Bolzplätze dürfen ebenfalls bis zum Eintritt der Dunkelheit benutzt werden, längstens jedoch bis 22.00 Uhr.

(2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen und anderen Rauschmitteln untersagt.

## **§ 8 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken**

(1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Diese Bezeichnung kann geändert werden.

(2) Eigentümer, Besitzer oder dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Nummer zu versehen und das Nummernschild ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.

(3) Das Anbringen der Hausnummer muss an sichtbarer Stelle der Vorderfront des Hauses oder am Eingang des Grundstückes erfolgen.

(4) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen einer Mindesthöhe von 7,5 cm entsprechen und in arabischen Ziffern ausgeführt sein.

(5) Bei Neunummerierung ist die Entfernung der bisherigen Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht zulässig. Sie ist so zu durchkreuzen, dass die bisherige Nummer leicht lesbar bleibt.

## **§ 9 Alkoholenuss in der Öffentlichkeit**

(1) Es ist unzulässig, Alkohol auf Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Parkanlagen zu konsumieren, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hierdurch gefährdet wird. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt auch vor, wenn die Allgemeinheit durch den Alkoholkonsum belästigt wird.

## **§ 10 Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einzelner oder im öffentlichen Interesse kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 die allgemeinen Verhaltenspflichten verletzt
  2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen unbefugt entfernt, beschädigt, versetzt, beschmutzt, bemalt oder beklebt
  3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt, deren Bestand gefährdet oder verändert
  4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Verkehrsflächen und Anlagen als Lager- oder Schlafplatz nutzt
  5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 die Notdurft verrichtet
  6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert und Sperrvorrichtungen überwindet
  7. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt
  8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Abfälle wegwirft oder zurücklässt
  9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kaugummi spuckt, ausspuckt oder zurück lässt
  10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder wartet
  11. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
  12. entgegen § 3 Abs. 3 Verkehrsflächen, Anlagen einschließlich ihrer baulichen Anlagen beschneit, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt
  13. entgegen § 3 Abs. 4 das farbliche Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst befugten durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet
  14. entgegen § 4 Abfälle lagert
  15. entgegen § 4 Abs. 6 gefüllte Abfallbehälter oder Sperrmüll am Vorabend des Abfuhrtages vor 18.00 Uhr zur Abfuhr bereit stellt
  16. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück einfriedet
  17. entgegen § 5 Abs. 2 die Verkehrsübersicht behindert
  18. entgegen § 5 Abs. 3 auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf in § 1 genannte Verkehrsflächen oder Anlagen ableitet
  19. entgegen § 5 Abs. 4 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht entfernt
  20. entgegen § 5 Abs. 5 Blumentöpfe und –kästen nicht sichert
  21. entgegen § 5 Abs. 5 S. 2 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände nicht kennzeichnet
  22. entgegen die in § 5 Abs. 6 genannten Einrichtungen beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft
  23. entgegen § 5 Abs. 7 Windvögel auflässt
  24. entgegen § 6 Abs. 1 mit Tieren wirbt, bettelt, oder zum Sammeln von Spenden aufruft
  25. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere auf Spiel- oder Bolzplätze mitnimmt
  26. als Tierhalter oder –führer entgegen § 6 Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
  27. als Jugendlicher ab 14 Jahren entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Kinderspielplätze, -spielgeräte, oder Sandkästen benutzt
  28. entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 andere durch Spiele gefährdet
  29. sich entgegen § 7 Abs. 1 S. 5 nach Eintritt der Dunkelheit oder nach 20.00 Uhr auf Kinderspielplätzen aufhält
  30. sich entgegen § 7 Abs. 1 S. 6 nach Eintritt der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr auf Bolzplätzen aufhält
  31. entgegen § 7 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen Alkohol, Zigaretten oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe sowie andere Rauschmittel konsumiert
  32. die Bestimmungen aus § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen nicht beachtet
  33. entgegen § 9 Abs. 1 Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum verursacht
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung 12.06.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rathenow, 04.05.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

Anlage

### Bußgeldkatalog

Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten nach § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow

#### 1. Allgemeine Festlegungen

Der Bußgeldkatalog ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rathenow.

Er gibt Regelsätze zur Bemessung der Geldbuße für bestimmte ordnungswidrige Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung vor.

Von diesen Regelsätzen darf je nach Schwere des Verstoßes abgewichen werden.

Das heißt, die Bußgeldbehörde kann im pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Geldbuße erhöhen oder verringern. Darüber hinaus können aber unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrig-

keiten auch Tatbestände geahndet werden, die nicht ausdrücklich im Bußgeldkatalog benannt sind.

**Tatbestand** **Bußgeld EURO**

**(1) Verstoß gegen § 2 - Verhaltenspflicht-**

1. nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen 10,00 - 250,00
2. das Abstellen, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen 15,00 - 250,00
3. Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen ( Z.B. Bänke, Papierkörben, Spiel- und Sportgeräte, Straßen und Hinweisschilder) zu entfernen, beschädigen, zu versetzen u.s.w. 10,00 - 500,00
4. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen 10,00 - 250,00
5. nicht bestimmungsgemäße Nutzung, der auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindlichen Ausstattungsgegenstände 05,00 - 100,00
6. unbefugtes Entfernen, Versetzen, Beschädigen, Bemalen Bekleben, von Gegenständen und Einrichtungen 10,00 -1000,00
7. unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen 10,00 - 500,00
8. auf Verkehrsflächen und Anlagen Notdurft verrichten 10,00 - 50,00
9. Nächtigung auf Verkehrsflächen und Anlagen 10,00 – 50,00

**(2) Verstoß gegen § 3 -Verunreinigungsverbot -**

1. Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall
- 1.1 Gegenstände unbedeutender Art z.B. Tabakwarenreste Zigarettschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste 05,00 - 100,00
- 1.2 Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung z.B. Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Verpackungsmaterial, Geschirr, Kleidungsstücke, Flüssigkeiten, Grünabfälle 10,00 - 150,00
2. das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen sowie Gegenständen aller Art auf Verkehrsflächen und Anlagen, wenn gesundheits- oder umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können 150,00 -1000,00
3. farbliche Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringung oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten z. B. Graffiti). 35,00 - 1000,00

**(3) Verstoß gegen § 4 - Lagerung und Beseitigung von Abfall-**

1. das Verfüllen von Haus- und Gewerbemüll in Abfallbehältern, Glascontainern und Papierkörben 15,00 - 250,00

**(4) Verstoß gegen § 5 - Schutz des Verkehrsraumes –**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 – 7 10,00 - 1000,00

**(5) Verstoß gegen § 6 -Tiere-**

1. das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet. 10,00 - 100,00
2. das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen 10,00 - 100,00
3. das beseitigen von Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen 35,00 - 500,00

**(6) Verstoß gegen § 7- Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen**

1. Zuwiderhandlungen gegen das Aufenthaltsverbot auf Spielplätzen 10,00 - 250,00
2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Konsums von Alkohol, Zigaretten und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen 10,00 - 500,00

**(7) Verstoß gegen § 8 - Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken-**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum § 9 Abs. 1 - 5 zur Beschilderung von Grundstücken 10,00 - 100,00

**(8) Verstoß gegen § 9 - Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit-**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum konsumieren von Alkohol auf Straßen und Plätzen, wenn die Allgemeinheit dadurch belästigt wird 10,00 - 200,00

**Ankündigung der geplanten Einziehungen  
bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen  
und Wegen in der Gemarkung Rathenow**

**Bereich Rathenow - Mitte**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, GVB I. I S. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Rathenow für den Bereich Rathenow – Mitte gelegenen

**sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen im Gebiet des Territoriums**

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. teilweise eingestellt wird.

Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, Sachgebiet Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

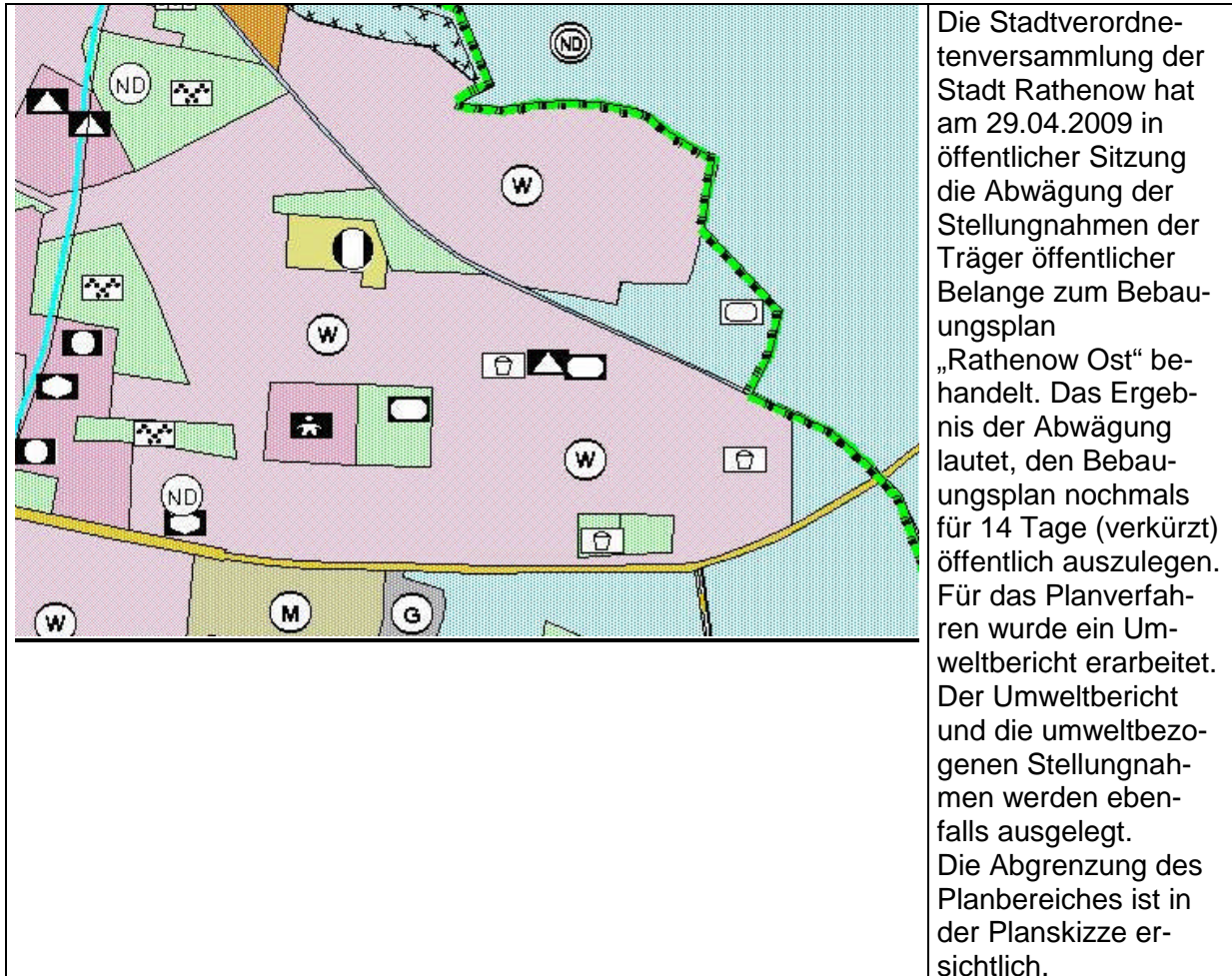
Rathenow, den 09.02.2009

gez. Ronald Seeger

Bürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) für den einfachen Bebauungsplan „Rathenow Ost“ Plannummer 036 nach § 3 Abs. 2 BauGB .



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow

Die öffentliche Auslegung findet vom **27.05.2009 bis 10.06.2009** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

### **Montag, Mittwoch und Donnerstag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

### **Dienstag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

### **Freitag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

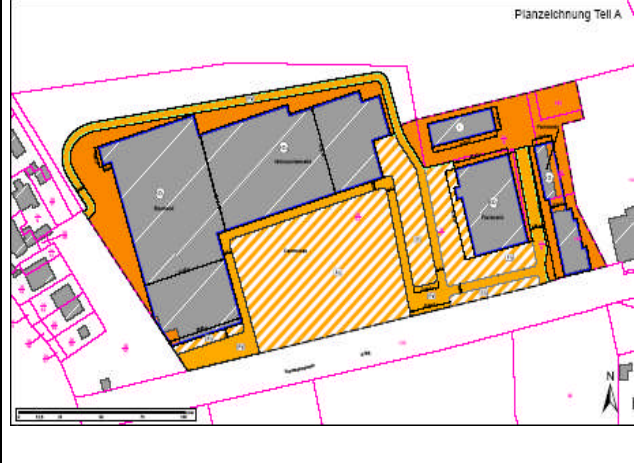
Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 30.04.2009  
gez. Ronald Seeger

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung „Einzelhandelszentrum – Schwedendamm“

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) für den Bebauungsplan „Einzelhandelszentrum - Schwedendamm“ Plannummer 039 nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 BauGB.

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 29.04.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Einzelhandelszentrum - Schwedendamm“ behandelt und beschlossen diesen öffentlich auszulegen.</p> <p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einem Umweltbericht abgesehen.</p>
---	--

Die öffentliche Auslegung findet vom **25.05.2009 – 23.06.2009** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

### **Montag, Mittwoch und Donnerstag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

### **Dienstag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

### **Freitag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 30.04.2009

gez.  
Ronald Seeger